



# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Gemeinde Offenberg**

vom 15.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Offenberg oder ein von ihr beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte             | 30,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte             | 60,00 €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte           | 90,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte (2 Urnen) | 25,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte (4 Urnen) | 50,00 €, |
| f) ein Urnengrabfach (Nische)        | 25,00 €, |

(2) Beim Neuerwerb ist diese Gebühr auf die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden die Grabnutzungsgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

|                |           |
|----------------|-----------|
| a) für Leichen | 240,00 €, |
| b) für Urnen   | 120,00 €. |

(2) Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt. Sie ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

|                                                                                                                                                                          |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofssatzung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage | 25,00 €, |
| b) Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche                                                                                                    | 50,00 €, |

---

|                                                                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| c) Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts                                        | 25,00 €, |
| d) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen | 25,00 €, |
| e) Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden                                                            | 50,00 €, |
| f) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung (Graburkunde)                                                      | 10,00 €, |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.08.2006 der Gemeinde Offenberg außer Kraft.

Offenberg, den 15. November 2024

**GEMEINDE OFFENBERG**

gez.

(S)

Fischer  
Erster Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Vorstehende Satzung wurde am **15.11.2024** in der Gemeindeverwaltung in Neuhausen, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **15.11.2024** angeheftet und wurde am **09.12.2024** wieder entfernt.

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Offen- berg vom 15.11.2024

---

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Aufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Beisetzung auf dem Friedhof in Neuhausen entstehen.

Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfeier und nichtkommunale Bestattungsformalitäten.

Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 Gemeindeordnung zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung.

Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühren ist dreifach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde und für das Bestattungsunternehmen).

## **Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung:**

|                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 1,80 m                 | 411,76 € |
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 0,40 m<br>(Kindersarg) | 117,65 € |
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 0,80 m<br>(Kindersarg) | 159,66 € |
| Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 1,00 m<br>(Kindersarg) | 243,70 € |
| zusätzlich bei Tieferlegung (bis zu einer Tiefe von 2,20 m)                        | 75,63 €  |
| Öffnen und Schließen eines Urnengrabes                                             | 117,65 € |
| Öffnen und Schließen eines Urnengrabfaches (Nische)                                | 79,83 €  |
| Abfuhr überschüssiges Erdmaterial (Sargbestattung)                                 | 84,03 €  |
| Abfuhr überschüssiges Erdmaterial (Urnenbestattung)                                | 21,01 €  |
| Pumpeneinsatz bei Wassereinbruch                                                   | 42,02 €  |
| Fundament- / Kompressorarbeiten                                                    | 75,63 €  |
| Sarg- bzw. Urnenträger                                                             | 63,03 €  |

Zu den Bestattungsgebühren wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.